

# **Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ der Universitätsmedizin Rostock**

vom 22. Dezember 2021

Aufgrund von § 97 Absatz 2 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat der Vorstand die folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ der Universitätsmedizin Rostock erlassen:

## **§ 1 Zweck des Betriebs gewerblicher Art**

Die Universitätsmedizin Rostock mit Sitz in Rostock betreibt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Tagungen/Kongresse) zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art zur Vermittlung von Wissen zur Volks- und Berufsbildung.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Universitätsmedizin Rostock ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Ferner bleibt § 58 Nr. 1 AO davon unberührt.

(2) Die Universitätsmedizin Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Auflösung des Betriebs gewerblicher Art**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universitätsmedizin Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6 Rechtsform der Organisation**

Der BgA wird innerhalb des Haushaltes der Universitätsmedizin Rostock, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, geführt.

**§ 7 Leiter/in des BgA „Wissenschaftliche Veranstaltungen“**

Der BgA wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Rostock in eigener Verantwortung geleitet.

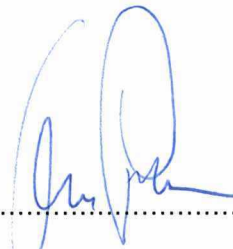
**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Rostock, 22. Dezember 2021



Ärztlicher Vorstand



Kaufmännischer Vorstand



Wissenschaftlicher Vorstand



Pflegevorstand